

Hinweise zum verbindlichen Entschuldigungsverfahren am GADSA

Die Krankmeldung eines/ einer Lernenden vor Beginn des Unterrichts ist verpflichtend, sie ersetzt jedoch nicht die schriftliche Entschuldigung durch die Eltern bzw. die Lernenden.

Das Entschuldigungsverfahren unterscheidet sich zwischen den Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Sekundarstufe I und den Jahrgangsstufen EF, Q1 und Q2 der Sekundarstufe II (Oberstufe).

Die im Folgenden dargestellten Entschuldigungsverfahren sind verbindlich einzuhalten.

Grundsätzlich gilt, dass die Eltern sowie mit zunehmendem Alter die Lernenden selbst für die Entschuldigung von versäumten Unterrichtsstunden verantwortlich sind.

Entschuldigungen sind proaktiv und unverzüglich vorzulegen. Ein Versäumen der Entschuldigung führt zwingend zu unentschuldigten Fehlstunden auf dem Zeugnis.

Entschuldigungsverfahren für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 (Sekundarstufe I)

Nach einem Unterrichtsversäumnis legt der/ die Lernende der Klassenleitung unverzüglich nach Wiederbesuch der Schule, d.h. in der Regel am ersten Tag des Wiederbesuchs, eine **schriftliche Entschuldigung** vor. Diese muss von einem/ einer Erziehungsberechtigten unterschrieben sein, eine E-Mail reicht nicht als Entschuldigung aus. Die Verantwortung für das Vorbringen einer schriftlichen Entschuldigung liegt bei den Eltern.

Sie können dazu das **Formular** auf unserer Homepage nutzen.

<https://schweizer-allee.de/service/formulare/>

Wichtiger Hinweis:

Als Eltern sollten Sie sich bei Ihrem Kind erkundigen, ob dieses die Entschuldigung auch tatsächlich bei der Klassenleitung abgegeben hat.

Den Entschuldigungsstatus versäumter Stunden können Sie als Eltern sowie die Lernenden in Webuntis überprüfen (www.webuntis.com oder in der Untis-App).

Entschuldigungsverfahren für die Jahrgangsstufen EF, Q1 und Q2 (Sekundarstufe II)

Im Folgenden wird das Entschuldigungsverfahren für Lernende der Oberstufe dargestellt. Dieses wird allen Lernenden beim Eintritt in die Oberstufe vorgestellt. Die für das Entschuldigungsverfahren insbesondere relevanten Teile sind durch Unterstreichung markiert.

Wir alle, Eltern, Lehrkräfte und Lernende, sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Lernende der Oberstufe ihre Schullaufbahn ordnungsgemäß durchführen können. Regelmäßiger Schulbesuch ist dazu eine wichtige Voraussetzung. Im Schulgesetz NRW sind Rechte und Pflichten der Lernenden geregelt. Im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verweisen wir auf die §§ 43, 47 und 53 SchulG

NRW. Um eine gute Zusammenarbeit zu gewährleisten, möchten wir mit diesem Schreiben über die an unserer Schule verbindlich geltenden Regelungen informieren:

1. Ist eine/ ein Lernende/r durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Erziehungsberechtigten bzw. benachrichtigt die/ der volljährige Lernende **unverzüglich** die Schule per Online-Formular auf der Homepage, per E-Mail oder telefonisch (§ 43.2 SchulG NRW). Die Krankmeldung soll möglichst früh erfolgen, in jedem Fall soll sie bis 8 Uhr erfolgen.

2. Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Lernenden sind verpflichtet, nach Beendigung des Schulversäumnisses der Schule den Grund schriftlich z.B. durch ein Schreiben oder eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung mitzuteilen. Eine Vorlage dazu finden Sie auf der Homepage (<https://schweizer-allee.de/service/formulare/>). Die schriftliche Mitteilung ist unverzüglich mit Wiederaufnahme des Schulbesuchs im Oberstufenbüro vorzulegen, d.h., wenn man nach einer Absenz wieder die Schule betritt, muss man noch am selben Tag eine schriftliche Entschuldigung im Oberstufenbüro vorzeigen. Diese wird dort mit einem Datumsstempel versehen.

3. Jede/r Lernende muss sich im Oberstufenbüro abmelden (falls dieses nicht besetzt sein sollte, erfolgt die Abmeldung im Sekretariat), wenn der Schulbesuch im Laufe eines Schultages aus Krankheitsgründen abgebrochen wird. Für die versäumten Stunden ist wie oben beschrieben eine Entschuldigung/eine Schulunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

4. Nach § 47.1 Absatz 8 SchulG NRW kann ein/e nicht mehr schulpflichtige/r Lernende/r nach schriftlicher Warnung von der Schule entlassen werden, wenn er/sie mehr als 20 Tage ununterbrochen unentschuldigt gefehlt hat.

5. Jede/r Lernende ist an Tagen mit Klausuren verpflichtet, das Fehlen vor Unterrichtsbeginn telefonisch unter zusätzlicher Angabe des Klausurfaches und der Fachlehrerin bzw. des Fachlehrers mitzuteilen. Das Entschuldigungsverfahren ist wie oben dargestellt einzuhalten. Lernende, die sich nicht an dieses Verfahren halten, verlieren den Anspruch auf einen Nachschreibetermin bzw. auf die Möglichkeit, eine nicht erbrachte Leistung zu wiederholen. Die nicht erbrachte Leistung wird als ungenügend bewertet.

In besonderen Fällen können die Jahrgangsstufenleitungen in Absprache mit dem Oberstufenkoordinator auch von nicht volljährigen Lernenden eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung fordern.

6. Unterrichtsversäumnisse unmittelbar vor oder nach den Ferien sind immer durch Schulunfähigkeitsbescheinigung nachzuweisen. Die Verlängerung von Ferien ist nicht zulässig und kann durch ein Bußgeld geahndet werden.

7. In begründeten Ausnahmefällen können Lernende vom Schulbesuch freigestellt werden. **Eine Beurlaubung** muss mindestens **eine Woche im Voraus** schriftlich bei der Jahrgangsstufenleitung beantragt werden. Insbesondere bei der Prüfung eines Beurlaubungsantrages für Unterrichte sind strenge Maßstäbe anzulegen und

entsprechende Nachweise von den Lernenden bzw. ihren Eltern beizubringen. **Beurlaubte Stunden werden nicht als Fehlstunden gewertet.**

Nur in Ausnahmefällen kann auch für Arztbesuche eine Beurlaubung ausgesprochen werden.

8. Falls es zu Unregelmäßigkeiten beim Schulbesuch kommen sollte, wird wie folgt verfahren:

1. Bei gehäuften Fehlen, wiederholtem Fehlen in bestimmten Fächern, an bestimmten Tagen oder in bestimmten Stunden wird ein pädagogisches Gespräch des/ der Lernenden mit der Jahrgangsstufenleitung stattfinden und eine schriftliche Ermahnung mit Bestätigung der Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten verschickt.
2. Versäumen Lernende unentschuldig den Unterricht oder sonstige verbindliche Schulveranstaltungen, werden die Erziehungsberechtigten darüber in Kenntnis gesetzt, mit dem Hinweis, dass ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden kann. Den Lernenden kann auferlegt werden, ihren lückenlosen Schulbesuch durch einen Laufzettel nachzuweisen, der in jeder Unterrichtsstunde von der Lehrkraft zu unterzeichnen ist.
3. Bei weiteren unentschuldigten Fehlstunden wird das Bußgeldverfahren eingeleitet. Es findet eine Anhörung durch die Schule statt. Das Bußgeld, das durch die Bezirksregierung festgesetzt wird, kann bis zu 1.000 € betragen.

9. Nach § 120.8 SchulG NRW kann die Schule die Eltern volljähriger Lernender über wichtige schulische Angelegenheiten sowie über schwerwiegende Sachverhalte informieren, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen. Diese Lernenden sind über die erteilten Auskünfte vorab in Kenntnis zu setzen.

Dortmund, den 10. August 2022

Heiko Hörmeyer
(Schulleiter)

Sebastian Deck
(Oberstufenkoordinator)